

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Referenz-Nummer: SPL
Ausgabedatum: 23.02.2023 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : VEEV ONE WATERMELON 1.8%
UFI : D2P2-E2EF-A405-KGDT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Relevante identifizierte Verwendungen : Liquid für elektronische Zigaretten

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Philip Morris Investments B.V. Marconilaan 20 4622 RD Bergen-op-Zoom - The Netherlands T +31 (0) 164 295000 ChemicalCompliance.PMI@pmi.com	Philip Morris Products S.A. Quai Jeanrenaud, 3 2000 Neuchâtel - Switzerland T +41 (0) 58 2421111 ChemicalCompliance.PMI@pmi.com
--	---

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +41 58 242 59 59

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	H301
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	H373

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig bei Verschlucken. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS06

GHS08

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Benzoessäure, Nikotin, 2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutanamid

Gefahrenhinweise (CLP) : H301 - Giftig bei Verschlucken.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H373 - Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P501 - Inhalt/Behälter sind den entsprechenden Sammelstellen zuzuführen, im Einklang mit den örtlichen Bestimmungen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Glycerin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	(CAS-Nr.) 56-81-5 (EG-Nr.) 200-289-5	≥ 20 – < 25	Nicht eingestuft

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Benzoessäure Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	(CAS-Nr.) 65-85-0 (EG-Nr.) 200-618-2 (EG Index-Nr.) 607-705-00-8 (REACH-Nr) 01-2119455536-33	$\geq 1 - < 3$	STOT RE 1, H372 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Nikotin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 54-11-5 (EG-Nr.) 200-193-3 (EG Index-Nr.) 614-001-00-4 (REACH-Nr) 01-2120066934-47	$\geq 1,67 - < 2,5$	Acute Tox. 2 (Oral), H300 (ATE=5 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Dermal), H310 (ATE=70 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,19 mg/l/4h) Aquatic Chronic 2, H411
Menthol	(CAS-Nr.) 89-78-1 (EG-Nr.) 201-939-0 (REACH-Nr) 01-2119458866-21	$\geq 1 - < 3$	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319
2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutanamid	(CAS-Nr.) 51115-67-4 (EG-Nr.) 256-974-4	$\geq 1 - < 3$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=490 mg/kg Körpergewicht)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Nikotin (54-11-5)	
ATE CLP (oral)	5 mg/kg
ATE CLP (dermal)	70 mg/kg
ATE CLP (Staub, Nebel)	0,19 mg/l

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxid. Trockenlöschpulver.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser. Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kann gefährliche Gase freisetzen. Kohlenmonoxid.
---	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
------------------	--

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren.
------------------	-------------------------------------

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Die Restmenge mit einem nicht brennbaren Absorptionsmittel aufnehmen. Verunreinigte Materialien in geeigneten Behältern sammeln und in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen.
---------------------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Hygienemaßnahmen : Die üblichen Praktiken der persönlichen Hygiene anwenden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Feuchtigkeit schützen.
Unverträgliche Materialien : Starke Oxidationsmittel.
Lagertemperatur : 0 – 40 °C
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur in Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Glycerin (56-81-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	200 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Benzoessäure (65-85-0)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,5 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	0,1 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; H - hautresorptiv; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Nikotin (54-11-5)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Nicotine
IOEL TWA	0,5 mg/m ³ (haut) Richtlinie 2006/15/EG
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,5 mg/m ³
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen; 13 - Eine Begründung für die Ableitung eines gesundheitsbasierten AGW liegt nicht vor; H - hautresorptiv
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht anwendbar.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Nicht anwendbar

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Nicht anwendbar

Handschutz:

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nicht anwendbar

8.2.2.3. Atemschutz

Nicht anwendbar

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Gelb.
Aussehen	: Flüssig. Klar.
Geruch	: Typisch.
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: 65 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 5,8
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte (25°C)	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: 1,0825
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen. Direkte Sonnenbestrahlung. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Giftig bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Benzoessäure (65-85-0)

LD50 oral	2565 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> 26 mg/m ³ (Exposure time: 1 h)

Menthol (89-78-1)

LD50 oral	2600 mg/kg Körpergewicht
-----------	--------------------------

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nikotin (54-11-5)	
LD50 Dermal Ratte	70 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	0,19 mg/l/4h
2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutanamid (51115-67-4)	
LD50 oral Ratte	490 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 420)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).

Benzoessäure (65-85-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Benzoessäure (65-85-0)	
EC50 Daphnia	860 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna [Static])
Nikotin (54-11-5)	
LC50 - Fisch	3 mg/l (OECD-Methode 203)
EC50 Daphnia	3 mg/l (OECD-Methode 202)
ErC50 (Alge)	11 mg/l (OECD-Methode 201)
NOEC chronisch Krustentier	0,02 mg/l EPA OPPTS 850.1300
NOEC chronisch Algen	5,2 mg/l (OECD-Methode 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nikotin (54-11-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. (OECD-Methode 301B).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Glycerin (56-81-5)	
Log Kow	-1,76
Benzoessäure (65-85-0)	
Log Kow	1,93
Nikotin (54-11-5)	
Log Kow	1,17

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht anwendbar
--------------------------------	-----------------

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

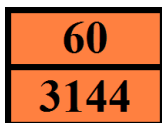
Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID

ADR	IMDG	IATA	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 3144	UN 3144	UN 3144	UN 3144
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotin)	NICOTINE PREPARATION, LIQUID, N.O.S. (Nikotin)	Nicotine preparation, liquid, n.o.s. (nicotine)	NICOTINZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A.G. (Nikotin)
14.3. Transportgefahrenklassen			
6.1	6.1	6.1	6.1
14.4. Verpackungsgruppe			
III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren			
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : T1
Sondervorschriften (ADR) : 43, 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Tankcodierung (ADR) : L4BH
Sondervorschriften für Tanks (ADR) : TU15, TE19
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) : CV13, CV28
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S9
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 60
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 43, 223, 274
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-A
Staukategorie (IMDG) : B
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : A wide variety of toxic liquids. Toxic if swallowed, by skin contact or by inhalation.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y642
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 2L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 655
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 663

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 220L
Sondervorschriften (IATA)	: A3, A4, A6
ERG-Code (IATA)	: 6L
Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	: T1
Sonderbestimmung (RID)	: 43, 274
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BH
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID)	: TU15
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW28, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 60

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
EC50	Mittlere effektive Konzentration
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

VEEV ONE WATERMELON 1.8%

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Acute Tox. 3 (Oral)	H301	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.